

Merkblatt Pflegeversicherung

Ab 01.01.05 ist für kinderlose Arbeitnehmer, die Mitglied in der sozialen Pflegeversicherung sind, ein zusätzlicher PV-Beitragssatz in Höhe von 0,25 % allein vom Arbeitnehmer zu zahlen.

Mit Wirkung der Anhebung für Kinderlose, aber nicht für Eltern, soll das Bundesverfassungsgerichtsurteil zur Berücksichtigung der Kindererziehung in der Pflegeversicherung umgesetzt werden.

Ausgenommen sind:

- Arbeitnehmer, die ihre Elterneigenschaft gegenüber dem Arbeitgeber nachweisen, sofern die Elterneigenschaft nicht bereits z.B. aus der LSt-Karte bekannt ist,
- Arbeitnehmer bis zum Ablauf des Monats, in dem sie das 23. Lebensjahr vollendet haben,
- Arbeitnehmer, die vor dem 01.01.1940 geboren wurden,
- Wehr- und Zivildienstleistende
- Bezieher von Arbeitslosengeld II

Der vom Arbeitgeber **zu den Lohnunterlagen** zu nehmende Nachweis wirkt grundsätzlich ab dem Folgemonat, in dem er erbracht wird.

Wird nach der **Geburt eines Kindes** innerhalb von 3 Monaten der Nachweis vorgelegt, gilt er mit Beginn des Monats der Geburt als erbracht.

Ein Kind löst bei Vater **und** Mutter die Zuschlagsfreiheit aus. Auch ein verstorbenes Kind wird berücksichtigt.

Privat versicherte Arbeitnehmer regeln diese Zahlung mit ihrer Versicherung selbst.

Zulässige Nachweise bei leiblichen Eltern und Adoptiveltern

- Geburtsurkunde bzw. internationale Geburtsurkunde
- Abstammungsurkunde (wird am Geburtsort geführt)
- Auszug aus dem Geburtenbuch des Standesamtes
- Auszug aus dem Familienbuch/Familienstammbuch
- Steuerliche Lebensbescheinigung des Einwohnermeldeamtes (diese Bescheinigung wird ausgestellt, wenn der Steuerpflichtige für ein Kind, das nicht bei ihm gemeldet ist, einen halben Kinderfreibetrag auf seiner Lohnsteuerkarte eintragen lassen möchte)
- Vaterschaftsanerkennungs- und Vaterschaftsfeststellungsurkunde
- Adoptionsurkunde
- Kindergeldbescheid der Bundesagentur f
 ür Arbeit (Familienkasse)
- Kontoauszug aus dem sich die Auszahlung des Kindergeldes durch die Bundesagentur für Arbeit (Familienkasse) ergibt
- Erziehungsgeldbescheid
- Bescheinigung über Bezug von Mutterschaftsgeld
- Nachweis der Inanspruchnahme von Elternzeit nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz (BerzGG)
- Einkommensteuerbescheid (Berücksichtigung eines Kinderfreibetrages)
- Lohnsteuerkarte (Eintrag eines Kinderfreibetrages)
- Sterbeurkunde des Kindes
- Feststellungsbescheid des Rentenversicherungsträgers, in dem Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeiten ausgewiesen sind.

Zulässige Nachweise bei Stiefeltern

- Heiratsurkunde bzw. Nachweis über die Eintragung einer Lebenspartnerschaft und eine Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes oder einer anderen für Personenstandsangelegenheiten zuständigen Behörde oder Dienststelle, dass das Kind als wohnhaft im Haushalt des Stiefvaters oder der Stiefmutter gemeldet ist oder war
- Feststellungsbescheid des Rentenversicherungsträgers, in dem Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeiten ausgewiesen sind
- Einkommensteuerbescheid (Berücksichtigung eines Kinderfreibetrages)
- Lohnsteuerkarte (Eintrag eines Kinderfreibetrages)

Zulässige Nachweise bei Pflegeeltern

- Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes oder einer anderen für Personenstandsangelegenheiten zuständigen Behörde oder Dienststelle und Nachweis des Jugendamts über "Vollzeitpflege" nach § 27 in Verbindung mit § 33 SGB VIII
- Feststellungsbescheid des Rentenversicherungsträgers, in dem Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeiten ausgewiesen sind
- Lohnsteuerkarte (Eintrag eines Kinderfreibetrags)

Hilfsweise zugelassene Nachweise

Falls eine Beschaffung der bisher genannten Unterlagen nicht möglich ist, können hilfsweise folgende Beweismittel als Nachweis dienen:

- Taufbescheinigung
- Zeugenerklärungen

Kopien der vorgenannten Unterlagen sind zur Nachweisführung zugelassen.